

Input Workshop

Arbeitsfähigkeit und Wohnungslosigkeit

BAWO Fachtagung 7. Mai 2009

Siegfried Steinlechner, AMS Salzburg



Themen

- Aktuelle Arbeitsmarktlage
- Aufgaben des AMS
- Die Arbeitsmarktförderung im Überblick
- Aspekte der Arbeitsfähigkeit



Aktuelle Arbeitsmarktlage



Eckdaten des österreichischen Arbeitsmarktes 2008

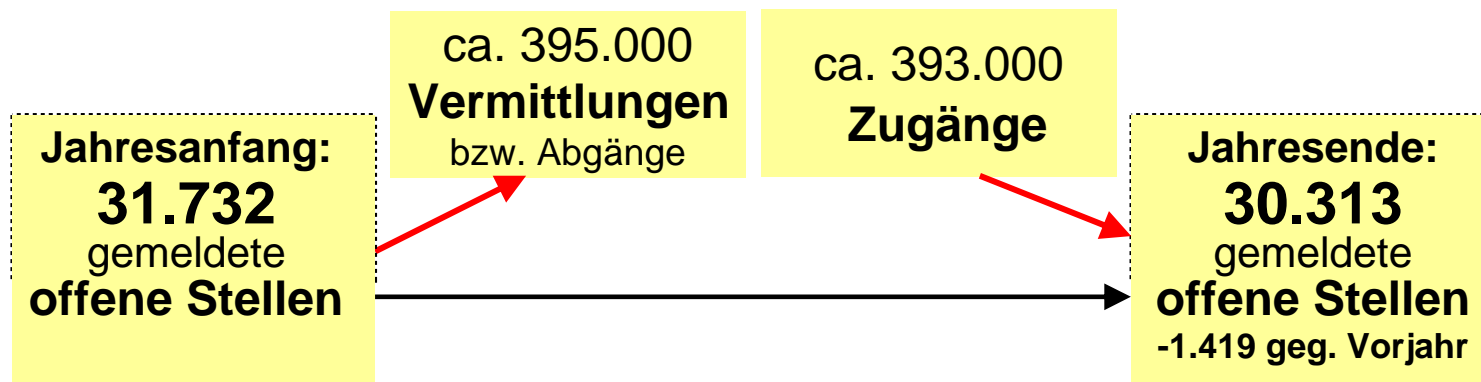
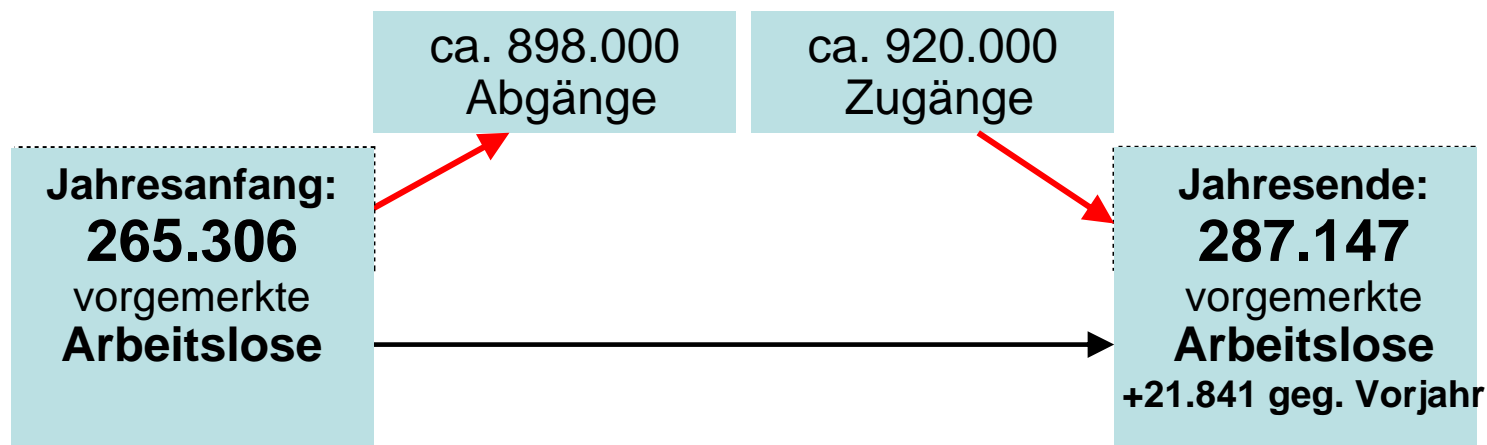
	2008	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	in %
unselbständig Beschäftigte*	3.420.496	+76.457	+2,3%
EU-Arbeitslosenquote*	3,8%	-0,2%	
Arbeitslose	212.253	-9.996	-4,5%
Frauen	93.442	-4.460	-4,6%
Männer	118.811	-5.535	-4,5%
Inländer/innen	173.996	-8.690	-4,8%
Ausländer/innen	38.257	-1.305	-3,3%
Jugendliche (bis 24 Jahre)	34.069	-1.071	-3,0%
Ältere (ab 50 Jahren)	43.620	+738	+1,7%
Langzeitarbeitslose (>1 Jahr)	5.746	-398	-6,5%
Personen in Schulung	50.509	-2.144	-4,1%
Verfügbare offene Stellen	393.441	+23.872	+6,5%
Lehrstellensuchende	5.695	+6	+0,1%
offene Lehrstellen	3.633	+87	+2,4%

*) Jahreswert; Eurostat 4.2.2009



Dynamik am Arbeitsmarkt

Zugänge und Abgänge im Jahr 2008



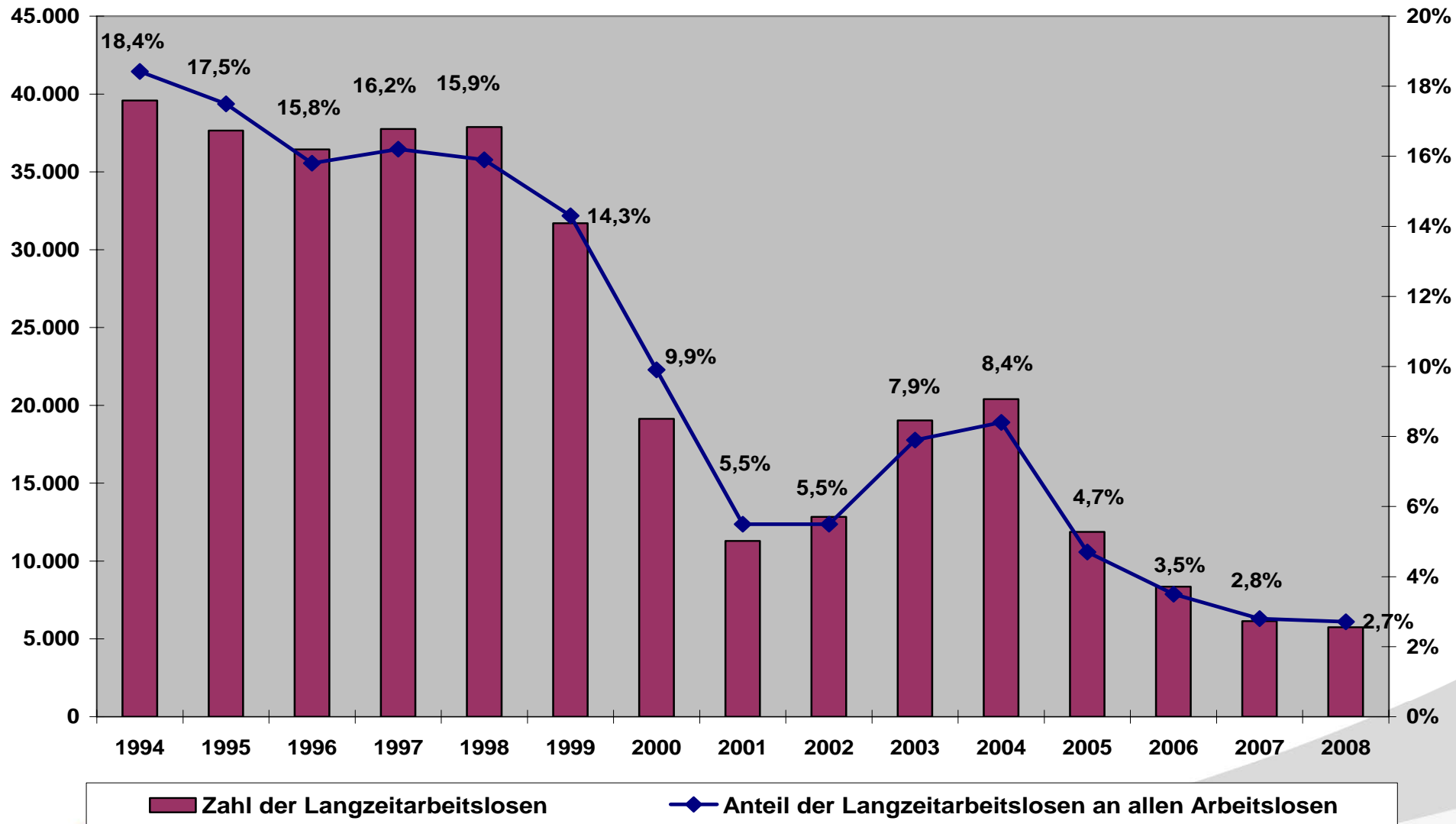
Entwicklung der Arbeitslosigkeit 2000 – 2008**



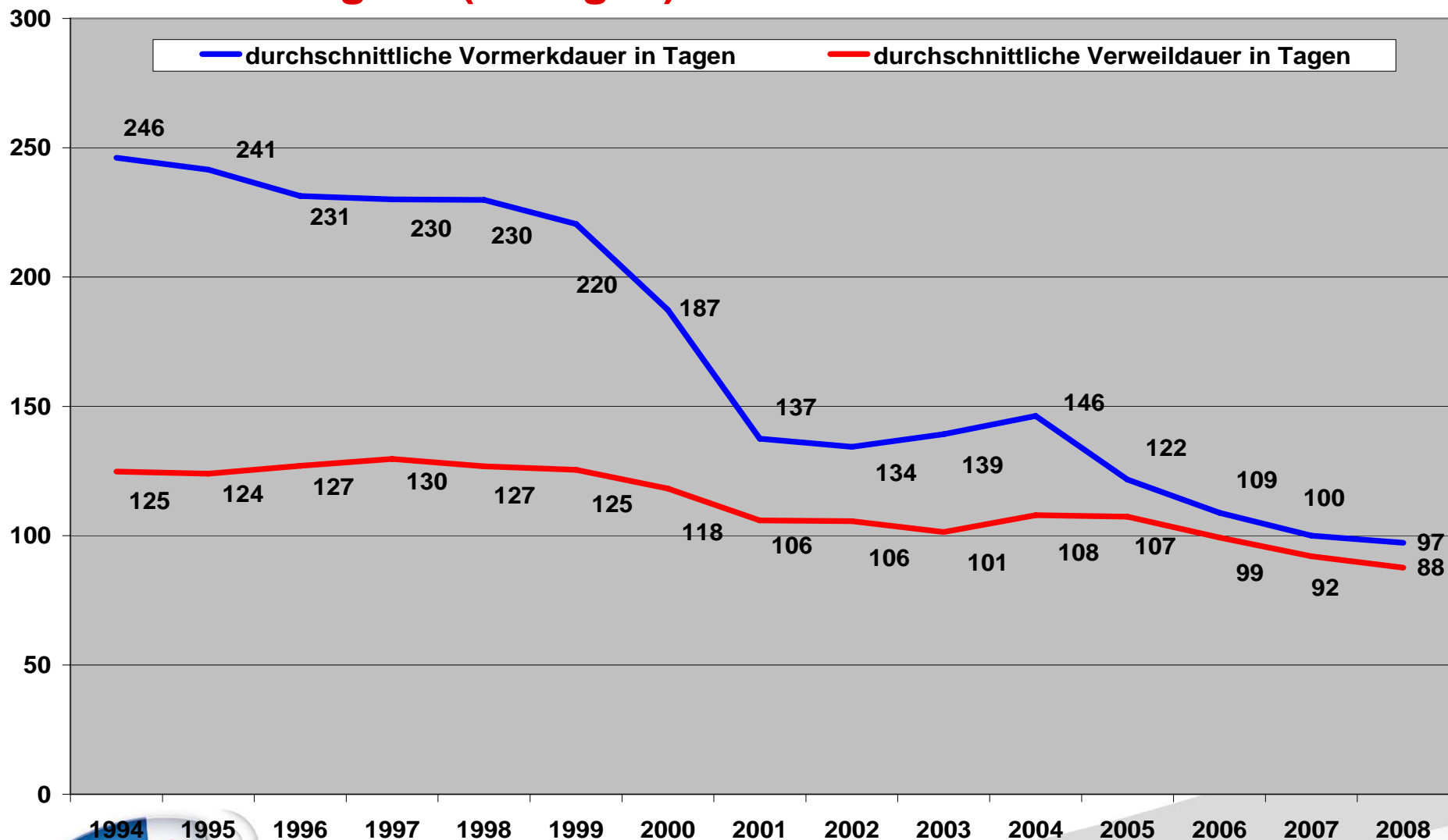
**** allein für 2008: -4,5%**



Anteil der Langzeitarbeitslosen

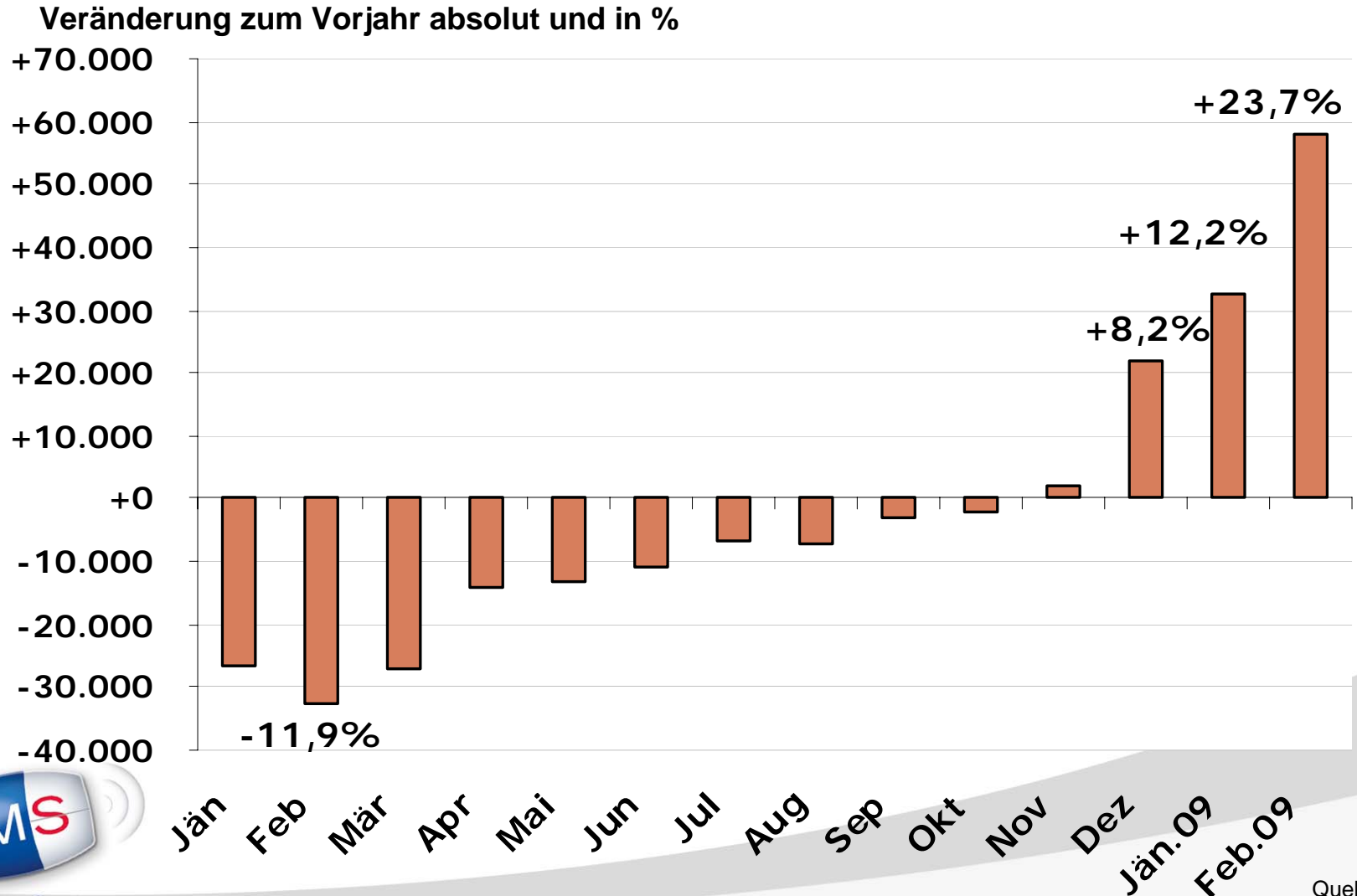


Durchschnittliche Vormerk- und Verweildauer in Arbeitslosigkeit (in Tagen)

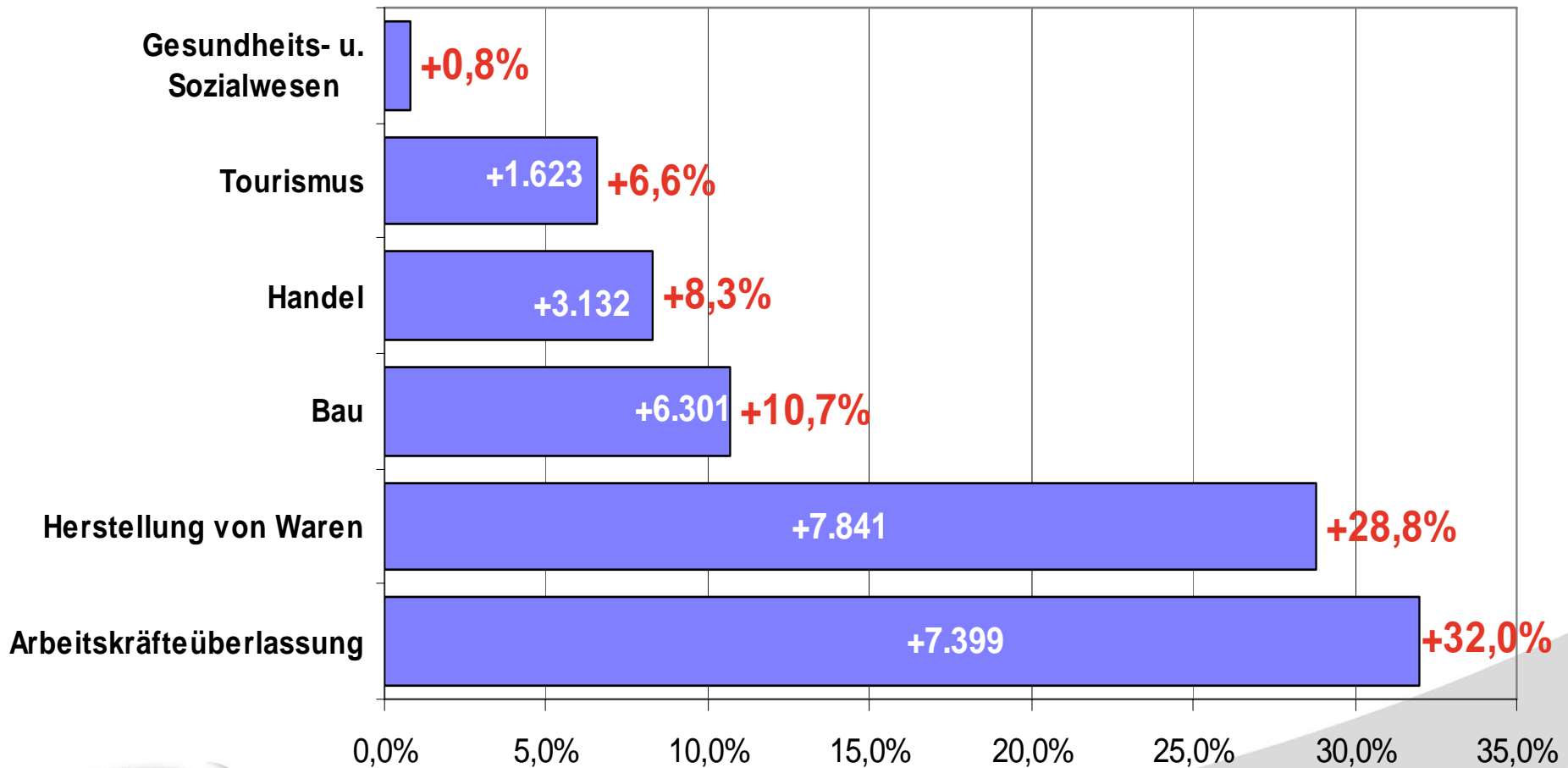


Die Trendwende in Zahlen

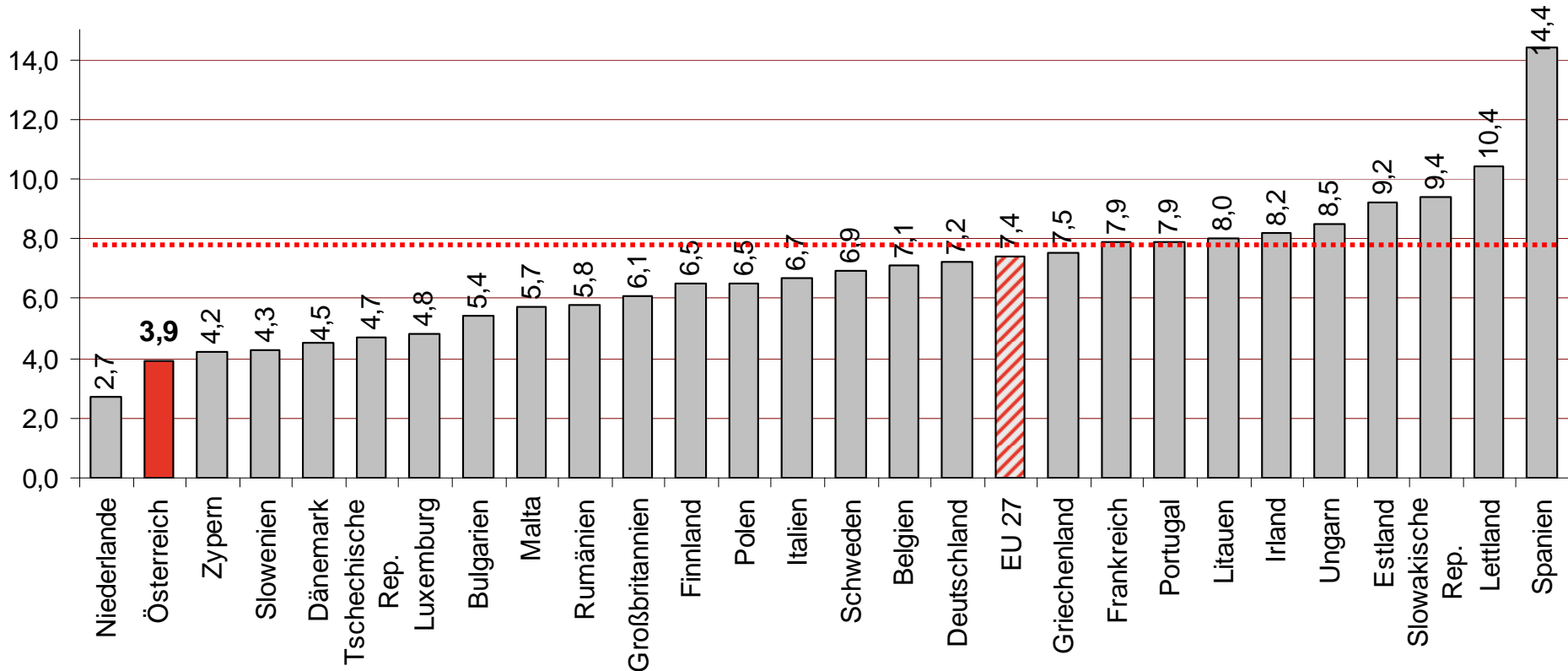
Veränderung der Arbeitslosigkeit



Entwicklung der vorgemerkten Arbeitslosen nach Branchen im Jänner 2009



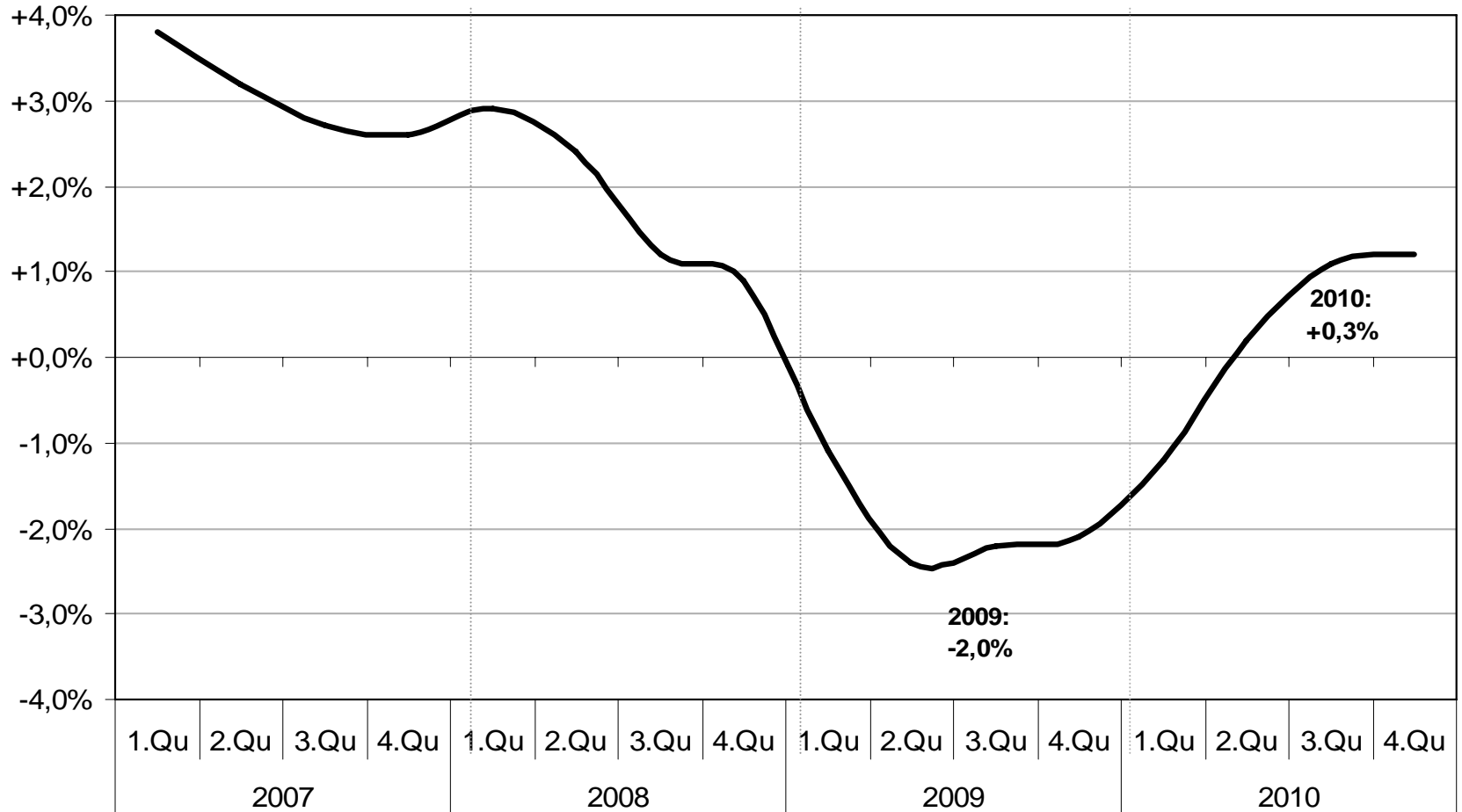
Gesamtarbeitslosenquote im europäischen Vergleich (Dezember 2008)



Arbeitsmarktprognose 2009-2010

Massiver Einbruch der Industriekonjunktur

Reales BIP-Wachstum; Veränderung zum Vorjahresquartal (Synthesis Forschung)

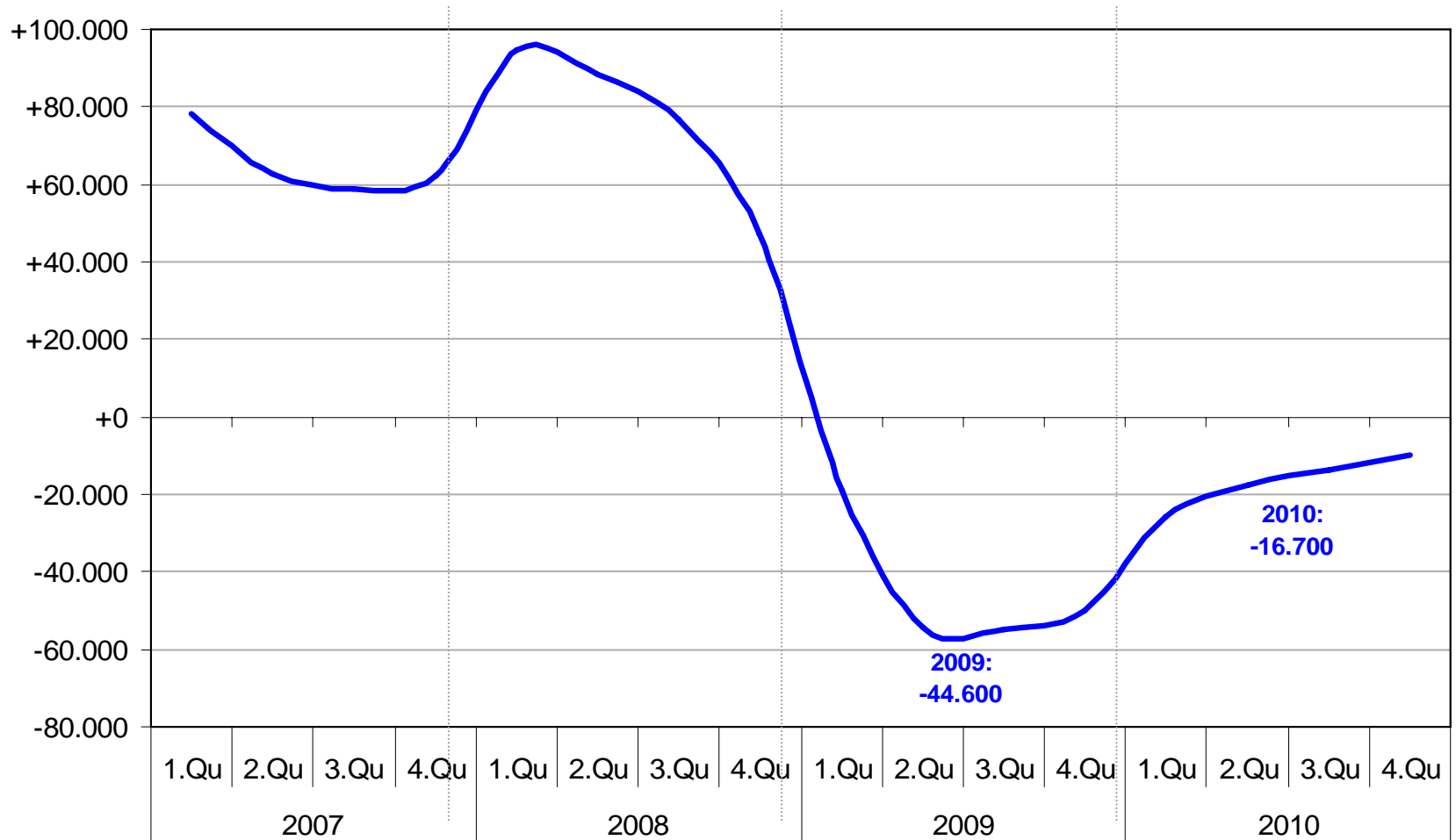


Arbeitsmarktprognose 2009-2010

Kurzarbeit kann Arbeitsplatzverluste nicht verhindern

Veränderung der Aktivbeschäftigung gegenüber dem Vorjahresquartal

Synthesis Forschung)

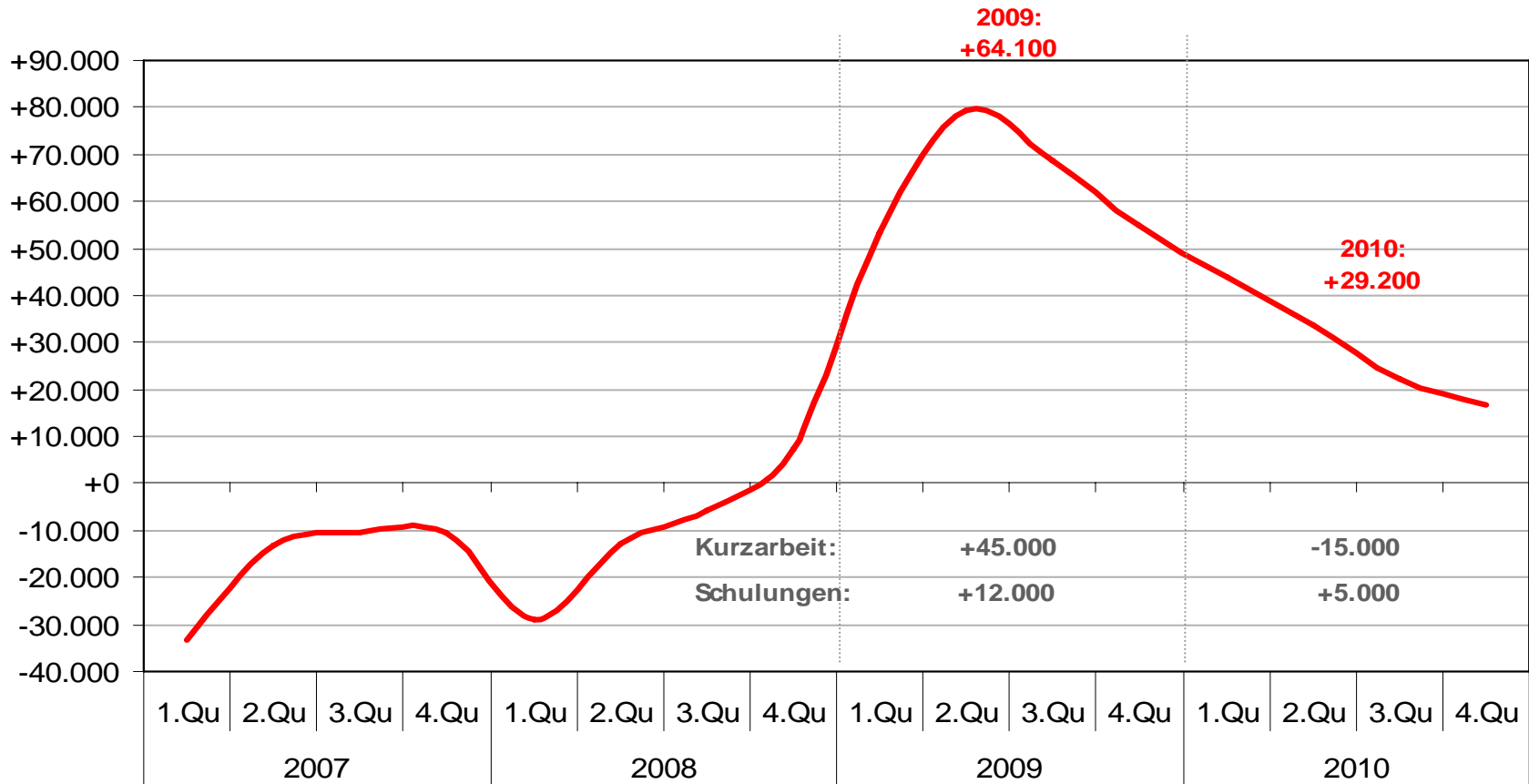


Arbeitsmarktprognose 2009-2010

Massiver Anstieg der Arbeitslosigkeit

Veränderung der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vorjahresquartal

(Synthesis Forschung)



Rahmenbedingungen Arbeitsmarkt 2009/2010

- **sinkendes Wirtschaftswachstum 2009 (ca -2,0%)**
- **stagnierendes Wirtschaftswachstum 2010 (ca +0,3%)**
- **Sehr starker Anstieg der Arbeitslosigkeit 2009**
Synthesis Forschung: +64.000
- **Abgeschwächter Anstieg der Arbeitslosigkeit 2010**
Synthesis Forschung: +30.000
- **stärkere Betroffenheit von Männern, Jugendlichen**
- **Stagnation der Dynamik des Arbeitsmarktes, sinkende Abgangswahrscheinlichkeit („Aufnahmesperre“)**
- **Gefahr der Verfestigung von Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit**



Aufgaben des AMS im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik der Republik Österreich



Arbeitsmarktpolitik

- Ist jener Teil der Beschäftigungspolitik, welcher direkt auf Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt wirkt
 - Ohne Umwege über Güter- und Kapitalmärkte
- Arbeitsmarkt ist ein Beziehungs- und Kommunikationssystem
 - in dem Arbeitgeber geeignete Arbeitskräfte finden
 - und Arbeitskräfte die ihren Fähigkeiten angemessenen Arbeitsplätze
- AMP hat zum Ziel die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes herbeizuführen durch:
 - staatliche Regulierung von Arbeitsverträgen
 - Arbeitsmarktdienstleistungen
 - (berufliche) Bildung
 - soziale Sicherung



Funktionen der Arbeitsmarktpolitik

- Bereitstellung (Allokation) von Arbeitskräften
= Ökonomische Funktion
- Sozial verträgliche Verteilung des
Arbeitslosigkeitsrisikos
= Soziale Funktion
- Existenzsicherung während der Zeit der Arbeitsuche
= Soziale Funktion



Ziel des AMS

Ziel des Arbeitsmarktservice ist, im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik **auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken**, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. (§29 AMSG)

Das Arbeitsmarktservice hat seine **Leistungen in Form von Dienstleistungen zu erbringen, deren Zweck die Vermittlung von Arbeitsuchenden auf offene Stellen, die Beschäftigungssicherung und die Existenzsicherung im Sinne des § 29 ist.** (§ 32 AMSG)



Dienstleistungen des AMS für Arbeitskräfte

Information

- Arbeitsmarkt- und Berufsinformation

Unterstützung bei Stellensuche

- Selbstbedienung (eJob-Room)
- Stellenvermittlung/Jobbörsen
- Beratung zur AM-Integration
- Bewilligung f. ausländischer Arbeitskräfte

Förderung/Beihilfen

- zur Integration in den Arbeitsmarkt
- zur Sicherung der Beschäftigung

Existenzsicherung während der Arbeitslosigkeit bzw. Qualifizierung



Die Arbeitsmarktförderung des AMS



Förderungen und Beihilfen

Qualifizierung

- Schulungen am freien Bildungsmarkt
- Förderung von Schulungen im AMS-Auftrag
- Lehrstellenförderung und überbetriebliche Lehrausbildung - Ausbildungsgarantie für Jugendliche
- Qualifizierung für Beschäftigte
- Arbeitsstiftungen (Out-/Implacement)

Beschäftigungsförderung

- Eingliederungsbeihilfe (Zuschuss zu den Lohnkosten)
- Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte
- Sozial-ökonomische Betriebe
- Kurzarbeit

Unterstützungen für Arbeitsuchende und Betriebe

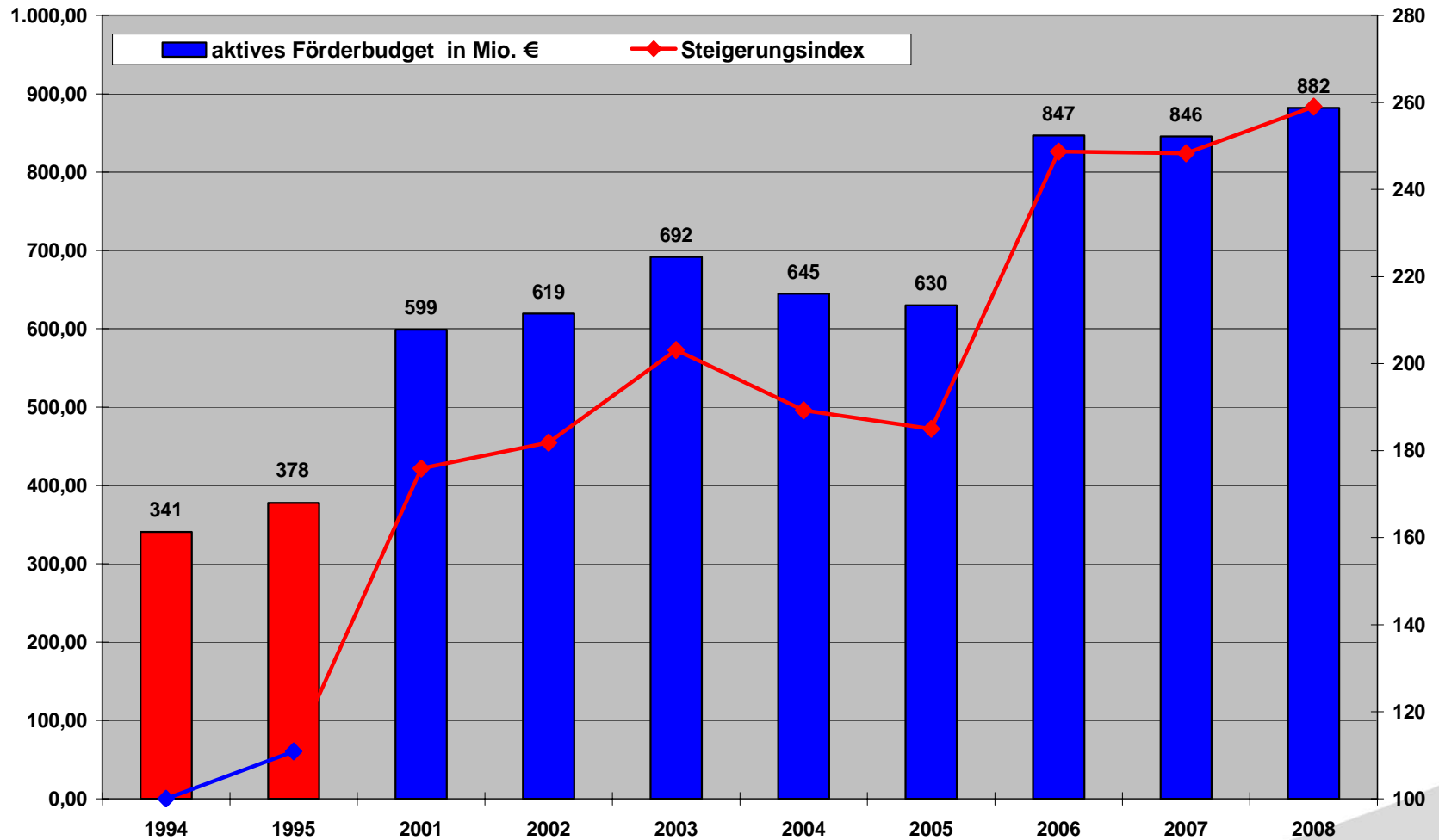
- Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Problemgruppen
- Unternehmensgründungsprogramm



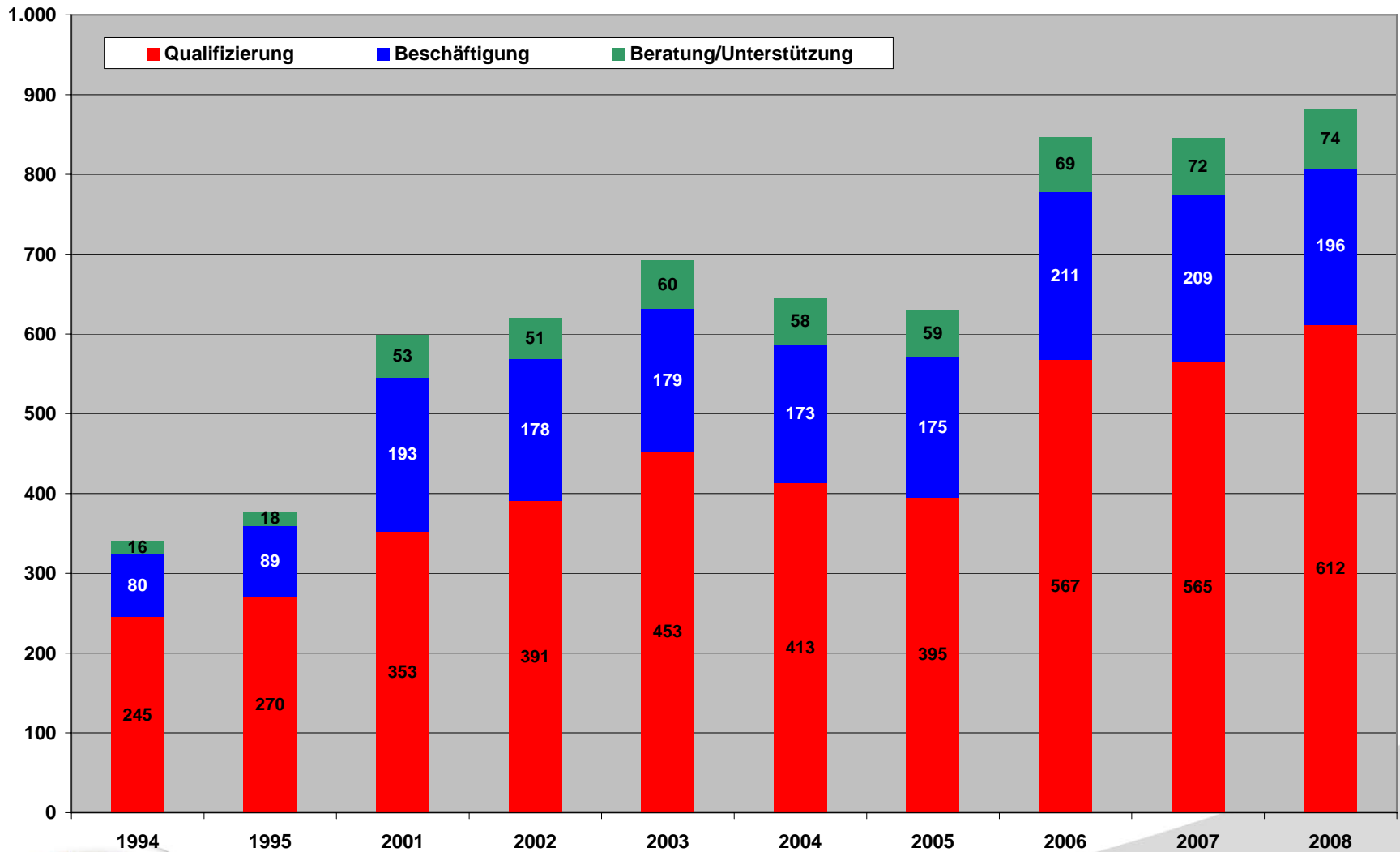
Die Arbeitsmarktförderung des AMS

Budget in Mio. €

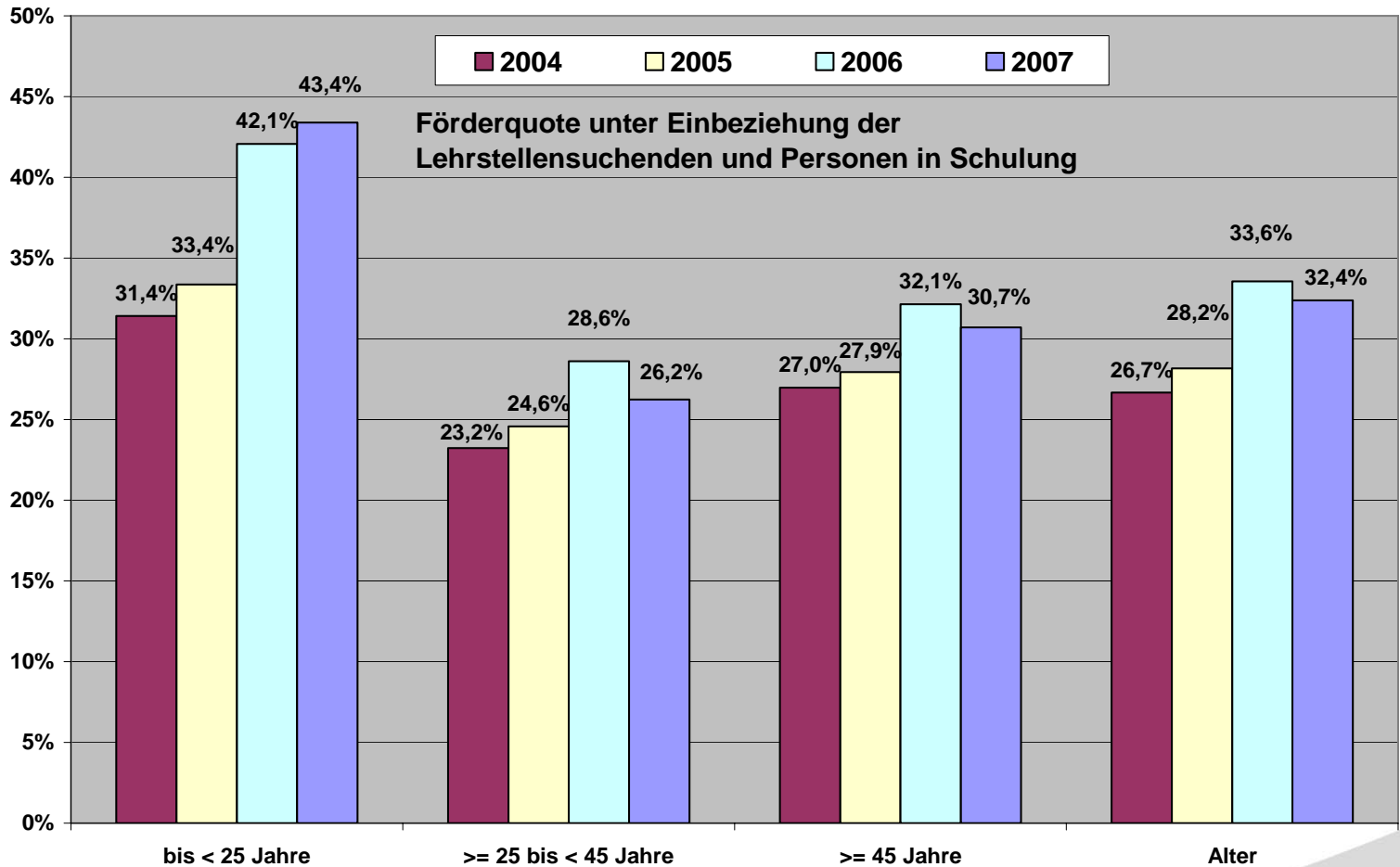
Steigerungsindex



Die Arbeitsmarktförderung des AMS



Arbeitsmarktförderung: Förderquoten nach Alter



Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen: Ressourcen des Arbeitsmarktservice

- **Erhöhung der Personalressourcen um 200 Planstellen auf insgesamt: 4.680**
Einsatz des Personals insbesondere in der Servicezone (early intervention) und in der Berufsinformation
- **Erhöhung des aktiven arbeitsmarktpolitischen Budgets**
Rund € 1 Mrd. für aktive Arbeitsmarktpolitik 2009/10
(die Finanzierung der Kurzarbeit erfolgt aus der passiven Arbeitsmarktpolitik)
- **Jugendförderungspaket**
zusätzlich zur **Ausbildungsgarantie** für
Lehrstellensuchende für alle Jugendlichen bis 25 Jahre



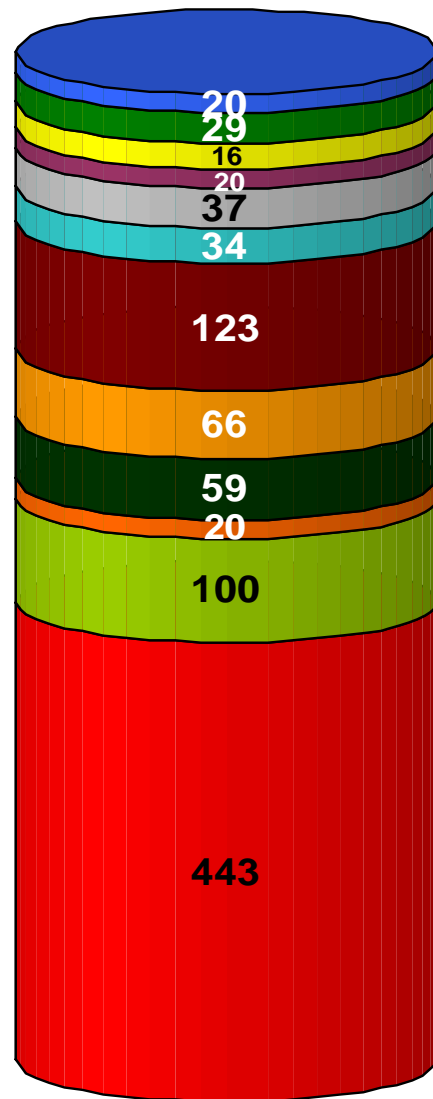
Beschäftigungsförderungsgesetz 2009

- **Kurzarbeit**
Verlängerung der Dauer der KUA bis 18 Monate (auch darüber hinaus möglich), Flexibilisierung beim Ausmaß der Ausfallszeiten und Stufenmodell bei den Behaltefristen in Abhängigkeit von der Dauer
- **Qualifizierungsbeihilfen bei Kurzarbeit**
Beihilfe nicht nur für Ausfallzeiten sondern auch für Qualifizierung während der Ausfallszeiten
- **Ausweitung bestehender Arbeitsstiftungen** durch die Einrichtung von Branchenstiftungen durch die Wirtschaftskammern (zB. für ZeitarbeiterInnen) sowie die Einrichtung von Arbeitsstiftungen durch Gebietskörperschaften
- **Qualifizierung von Beschäftigten** im Rahmen des ESF
- **Bildungskarenz-plus:** Weiterbildungsgeld des AMS kombiniert mit Förderung der Ausbildungskosten seitens des Landes, verbleibende Ausbildungskosten übernimmt Betrieb



Förderbudget des AMS 2009 (in € Mio.)

€1.005 Mio



- ESF Anteile (QfB-KUA und SP Länder)
- sonstige Programme und Projekte
- Qualifizierung und Kurzarbeit
- Kombilohn und zusätzliche Einstellungsbeihilfene
- Schulung Beschäftigter
- Regionale Qualifizierungsoffensive 2008/9
- Ausbildungsgarantie für Jugendliche
- ZLST- Bonus für Lehrlinge (Auslauf)
- Qualifizierung Metall
- Sonderprogramme für Frauen
- variable Mittel für regionale AMPOL
- AMS Jahresziele 2009

Arbeitsmarktpolitische Ziele 2009

- **Early intervention für Jüngere und Ältere:**
 - Übertritte in längere Arbeitslosigkeit > 6 Monate
 - Arbeitsaufnahmen in den ersten Monaten der Vormerkung
- **Integration in den Arbeitsmarkt verbessern:**
 - Arbeitsaufnahmen von Langzeitbeschäftigungslosen
- **Einschaltung am Arbeitsmarkt erhöhen:**
 - Stellenakquisition mit Lehrabschluss und höher
 - Stellenbesetzungen
- **Effektivität von Schulungen verbessern: Arbeitsaufnahmerate**
- **Arbeitsmarktchancen von Frauen erhöhen:**
 - Arbeitsaufnahmen und Schulungen von Wiedereinsteigerinnen
- **Ausgewählte Schulungsprogramme: Metallberufe, Frauen in technischen Berufen, regionalspezifischer Bedarf**



Aspekte der Arbeitsfähigkeit



Rechtsgrundlagen

- AIVG: Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid beziehungsweise nicht berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 255, 273 beziehungsweise 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist
- AMMSG: eine Dienstleistung des AMS ist die Unterstützung bei der Herstellung oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitskräften



Arbeitsfähigkeit gem. AIVG

- **Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit (Krankheit):** regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der eine Krankenbehandlung notwendig macht, ein (§120 ASVG). Der/Die Versicherte ist nicht oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung des Gesundheitszustandes fähig, der bisherigen Tätigkeit nachzugehen.
Folge: Ruhen des Leistungsanspruchs
- **Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit:** Angestellte und gelernte (angelernte) Arbeiter gelten nach den pensionsversicherungs-rechtlichen Vorschriften des ASVG als berufsunfähig bzw. invalid, wenn ihre Fähigkeit einen Beruf im Rahmen ihrer Berufsgruppe auszuüben, auf weniger als die Hälfte eines gesunden Versicherten herabgesunken ist.
Ungelernte Arbeiter gelten als invalid, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die Hälfte dessen zu verdienen, was gesunde Versicherte zu verdienen pflegen.
Angestellte und Arbeiter gelten auch als berufsunfähig bzw. invalid, wenn sie das 57. Lebensjahr vollendet haben und infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande sind, einer Tätigkeit die sie in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt haben, nachzugehen. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.
Folge: Wegfall der Anspruchsvoraussetzung.



Feststellung der Arbeitsfähigkeit

- Ergeben sich aus dem Betreuungsverlauf im Zusammenhang mit vorhandenen ärztlichen Stellungnahmen, Befunden (Attesten) bzw. Gutachten begründete Zweifel an der Arbeitsfähigkeit iS von § 8 ALVG, ist eine ärztliche Begutachtung durch den amtsärztlichen oder den Arbeitsmedizinischen Dienst unter Beistellung der bereits aufliegenden Ergebnisse aus medizinischer Sicht zu veranlassen.
- Bei vermuteter Arbeitsunfähigkeit in Folge von Einschränkungen des **psychischen** Gesundheitszustandes ist nach der Judikatur des VwGH (Erk, v. 20.10.04, ZI. 2003/08/0271) eine Begutachtung durch FachärztInnen der Psychiatrie nur zulässig, wenn zuvor ein Arzt/eine Ärztin der Allgemeinmedizin als Gutachter/in herangezogen wurde und dieser/diese eine psychiatrisch/ neurologische Begutachtung für erforderlich erachtet oder der Kunde/die Kundin einer psychiatrisch/neurologischen Untersuchung nachweislich zustimmt.



Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Begutachtungsentwurf Arbeitsfähigkeit (Artikel 17)

- (1) Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Vorkehrungen für eine einheitliche Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (§ 8 AIVG) von Personen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend machen.
- (2) Zu den Vorkehrungen nach Abs. 1 gehören insbesondere Verwaltungsübereinkommen zwischen den Ländern und den jeweiligen Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice über die gegenseitige Anerkennung von Clearinggutachten in strittigen Fällen. Diese Gutachten sind den Entscheidungen über Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die betreffenden Personen zu Grunde zu legen. Entsprechend dem Grundsatz einer weitestmöglichen und dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben (Art. 2 Abs 3) ist erforderlichenfalls ein einem gesonderten (Ergänzungs-)Gutachten auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch Perspektivenabklärung, Erhebung einer Kompetenzbilanz sowie einer Sozialanamnese durchzuführen.



BMS – Rolle des AMS lt. Entwurf 15a -Vereinbarung

- Anträge entgegennehmen und weiterleiten - nicht prüfen, nicht auszahlen
- Allgemeine Information der KundInnen – nicht über potentiellen Anspruch beraten
- Abschluss von Verwaltungsübereinkommen auf Landesebene über die gegenseitige Anerkennung von Arbeitsfähigkeits-Gutachten
- Übereinkommen mit Ländern zwecks Abstimmung der Maßnahmen, um die Arbeitsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeit von arbeitssuchenden BMS-BezieherInnen zu steigern
- Regelung der Datenübermittlung



Vielen Dank für das Interesse



Sie sind gefragt.